

Tarif PflegeOPTION Anwartschaftsversicherung

Stand: 01.01.2017, SAP-Nr.: 336128 (V196), 12.2016

Es gelten die AVB/EPV-VT – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähig sind Personen, die
 - in einer sozialen oder privaten Pflegepflichtversicherung versichert sind
 - und für die gleichzeitig eine private Rentenversicherung bei einem öffentlich rechtlichen Versicherer abgeschlossen wird. Dabei muss die voraussichtliche monatliche Gesamtrente der Rentenversicherung den Monatsbeitrag des Tarifs PflegePREMIUM abdecken, der nach dem Stand bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION zum Zeitpunkt des Wechsels für die bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION festgelegte Pflegetagegeldhöhe zu zahlen ist.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen.

II. Versicherungsleistungen

1. Wechselrecht in den Tarif PflegePREMIUM

Die versicherte Person erwirbt das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten in den Tarif PflegePREMIUM bis zur Höhe des bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION vereinbarten Pflegetagegeldsatzes zu wechseln.

Das Wechselrecht kann zum bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION festgelegten Zeitpunkt einmalig ausgeübt werden. Dem Versicherer ist der Wechsel in den Tarif PflegePREMIUM mindestens zwei Monate vor dem Wechselzeitpunkt mitzuteilen, andernfalls erlischt das Wechselrecht.

Der Beitrag im Tarif PflegePREMIUM richtet sich nach dem Eintrittsalter zum Wechselzeitpunkt.

2. Leistungen bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit

Wird die versicherte Person während der Dauer des Tarifs PflegeOPTION aufgrund eines Unfalls pflegebedürftig, wird das vereinbarte Pflegetagegeld

- in Pflegegrad 2 zu **30 %**
- in Pflegegrad 3 zu **60 %**
- in Pflegegrad 4 zu **90 %**
- in Pflegegrad 5 zu **100 %**

gezahlt. Dabei wird die von der Pflegepflichtversicherung vorgenommene Zuordnung des Versicherten in einen der fünf Pflegegrade zugrunde gelegt.

Die Leistungspflicht besteht abweichend von § 6 Absatz 1 der AVB und den Tarifbedingungen zu § 9 Absatz 1 der AVB unabhängig von der Antragstellung ab dem Tag der ärztlichen Feststellung von Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3. Während der Dauer der Option besteht mit Ausnahme der unter II.2. beschriebenen Leistungen im Tarif PflegeOPTION kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Abweichend zu § 2 Absatz 1 AVB/EPV-VT wird für Versicherungsfälle, die während der Option eingetreten sind, für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Wechsel in Tarif PflegePREMIUM fällt.

III. Beendigung des Tarifs

Der Tarif PflegeOPTION endet für die versicherte Person:

- zum bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION festgelegten Wechselzeitpunkt
- mit Beendigung der Versicherung in der sozialen oder privaten Pflegepflichtversicherung

- mit Beendigung der privaten Rentenversicherung während der ersten fünf Versicherungsjahre
- bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen des § 13 AVB.

IV. Beiträge

1. Die Beiträge werden in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

2. Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Der bei Abschluss des Tarifs PflegeOPTION vereinbarte Beitrag ändert sich während der ersten 12 Versicherungsjahre nicht.